

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A10/5 -004044/2005/0333

Graz, 20.10. 2022

**Betreff: Sachprogramm Grazer Bäche
Projektgenehmigung Planungsbeschluss 2022-2026**

(I) Einleitung

Im Jahr 2004 wurde erstmals von einer Expertengruppe, bestehend aus Vertretern von Bund, Land und Stadt die dringende Notwendigkeit zur Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen an den Grazer Bächen festgestellt. Das damals entstandene Grundsatzpapier zur gebietskörperübergreifenden Zusammenarbeit trug den Titel „Sachprogramm Grazer Bäche (SAPRO)“.

Eine erste Analyse des Grazer Gewässernetzes, bei welcher die ökologischen – wie auch – hydraulischen Defizite am Grazer Gewässernetz akribisch untersucht wurden und unter der Prämisse der Machbarkeit in Sanierungsvorschläge für alle 52 benannten Grazer Bäche mündeten, wurde nicht zuletzt durch das verheerende Hochwasserereignis vom 21.08.2005 eingeleitet, bei welchem nahezu alle Grazer Bäche gleichzeitig über die Ufer traten. Das Ergebnis war ernüchternd. Zu lange wurden die Bäche als vermeintlich untergeordnete (Entsorgungs-) Infrastruktur vernachlässigt, durchwegs eingeengt und teilweise sogar verrohrt bzw. überbaut.

Seither wird kontinuierlich an der Sanierung des Grazer Gewässernetzes gearbeitet. Bereits im Jahr 2006 wurden erste Schutzmaßnahmen am Gabriachbach in Andritz umgesetzt. Insgesamt konnten bisher 21 Projekte an 12 Gewässern mit einem finanziellen Volumen von etwa 60 Mio. EUR errichtet werden. Mehr als 4000 Objekte konnten dadurch vor Hochwasser geschützt werden.

Entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (WRG¹, WBF², RIWA-T³) liegt die Planungs- und Abwicklungskompetenz von Hochwasserschutzbauten bei den Ländern bzw. dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung (WLV). Den Städten und Gemeinden kommt somit – hinsichtlich der Projekt- abwicklung von Schutzbauten - die Rolle des Projektwerbers, Interessenten sowie Bauherren zu.

Weiters werden öffentliche Hochwasserschutzanlagen in Österreich nach dem Wasserbautenförderungsgesetz² (WBF², idgF.) finanziert, welches für die Finanzierung Bundes-, Landes- und Interessentenanteile vorsieht. Der Stadt Graz kommt somit im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche – hinsichtlich der Finanzierung - die Rolle des Interessenten zu. Bisher beträgt der Finanzierungsanteil der Stadt Graz für die Hochwasserschutzprojekte, welche im Rahmen des SAPRO errichtet wurden, etwa 23 %.

Nicht zuletzt der hohe Fremdfinanzierungsanteil durch Bund und Land zeigt, dass die erfolgreiche Abwicklung eines Hochwasserschutzprojektes der Größenordnung des SAPRO Grazer Bäche nur möglich ist, wenn Bund, Land und Stadt über viele Jahre hinweg eng zusammenarbeiten. Im Falle des SAPRO ist dies bislang gelungen. Das grundsätzliche Bekenntnis zur gemeinsamen Umsetzung von Projekten besteht auch weiterhin und wurde durch die letzten Hochwasserereignisse - mit wiederum massiven Schäden für Graz - noch weiter gestärkt.

Dabei bedingt die reibungslose Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen im Falle des Hochwasserschutzes noch lange keine zeitnahe Realisierbarkeit von Schutzprojekten. Vielmehr stellt diese eine unabdingbar erforderliche Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Projektentwicklung und Realisierbarkeit dar. Der komplexe Planungsraum im städtischen Bereich begrenzt das hydraulisch Machbare mitunter derart, dass die technischen Lösungsmöglichkeiten an ihre Grenzen stoßen. Streckenweise kann der angestrebte (und förderungstechnisch vorgegebene) 100-jährliche Schutzgrad aufgrund der beengten Räume nicht mehr erreicht werden.

Ist eine technische Lösung einmal gefunden, bedarf es danach noch mehrerer Bewilligungsverfahren, für deren positive Erledigung die vorherige Einholung oftmals hunderter zivilrechtlicher Vereinbarungen (v.a. Grundinanspruchnahmen) erforderlich ist.

Die finanzielle Basis der laufenden Arbeiten bildet der Bericht an den Gemeinderat vom 15.9.2009, GZ: A10/5 - 4044/2005-148. Dabei wurde ein Gesamtbetrag für sämtliche städtische Aufwendungen (Planungen, Grundeinlösen, Bauabwicklung, Öffentlichkeitsarbeit) zur Umsetzung möglichst vieler Projekte beantragt. Die damals bewilligten städtischen Gelder für die Umsetzung des SAPRO beliefen sich auf EUR 12,34 Mio. und wurden durch weitere Beschlüsse auf zuletzt EUR 14,566 Mio. erhöht.

Die ursprünglich gewählte Vorgehensweise, eine Gesamt-Projektgenehmigung für alle im Rahmen des SAPRO betriebenen Projekte zu führen, ermöglichte ein hohes Maß an Flexibilität bei der Abwicklung. Aufgrund der zwischenzeitlich sehr hohen Anzahl an bereits abgewickelten Projekten bei gleichzeitig überholter Kostenbasis (seit 2009 erfolgte keine Inflationsanpassung) soll nunmehr im Sinne einer bestmöglichen Transparenz von dieser Vorgehensweise abgegangen werden.

Zukünftig sollen die Planungsgelder weiterhin für alle seitens der A10/5 betriebenen Hochwasserschutzprojekte in einem eigenen Deckungsring zur Verfügung stehen. Nach Vorliegen aller Bewilligungen für ein einzelnes Projekt, insbesondere der technischen und finanziellen Genehmigung des Bundes (TFG), sollen die Kosten für anteilige Grundeinlösen und die bauliche Umsetzung dann jedoch jeweils eigenen Projektgenehmigungen (Vorhabensbeschlüssen) unterzogen werden.

Die Legung eines Zwischenberichtes, Abänderung des bisherigen Prozedere inkl. der finanziellen Vorsorge für Planungsgelder in der Höhe von EUR 200.000 pro Jahr und Festlegung der Übergangsbestimmungen, ist Gegenstand dieses Berichtes an den Gemeinderat.

(II) Die Abwicklung des SAPRO Grazer Bäche

Die Projektgruppe:

Wie bereits eingangs beschrieben können schutzwasserbauliche Planungen mit einer Größenordnung des SAPRO nur in enger Zusammenarbeit verschiedenster Fachabteilungen bei Bund, Land und Stadt gelingen. Das SAPRO wurde daher von Beginn an als Gemeinschaftsprojekt gestartet. Die wesentlichsten Projektpartner sind:

- Stadt Graz; Abteilung A10/5 - Grünraum und Gewässer (Städtische Projektleitung)
- Land Steiermark; Abteilung A14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit; BWV – Bundeswasserbauverwaltung (Projektleitung Land)
- Bund; Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung; WLV (Projektleitung im eigenen Zuständigkeitsbereich). In Graz gibt es neun Wildbäche.

Entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen liegt die Planungs-, Finanzierungs- und Abwicklungskompetenz von Hochwasserschutzbauten bei den Ländern bzw. dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV). Den Städten und Gemeinden kommt – hinsichtlich der Projekt- abwicklung von Schutzbauten - die Rolle des Projektwerbers, Interessenten sowie Bauherren zu.

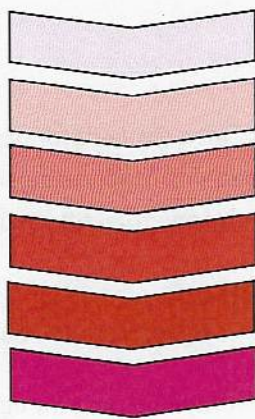
Die Abwicklungsphasen:

Alle im Rahmen des SAPRO bearbeiteten Projekte durchlaufen mehrere Entwicklungsstufen.

A) Planungsphase

Die Priorisierung der einzelnen Projekte und Aufnahme in das Arbeitsprogramm erfolgt durch die Projektgruppe. Als wesentliche Entscheidungsgründe dienen dabei die ausgewiesenen Hochwasserabfluss- und Gefahrenbereiche, Aspekte der Machbarkeit sowie budgetäre Vorgaben der Finanzierungspartner. Aufgrund der beschränkten Personalressourcen bei Stadt und Land kann immer nur eine begrenzte Anzahl an Projekten sinnvoll gleichzeitig bearbeitet werden.

Sämtliche Projektierungen, für die eine Förderung gemäß Wasserbautenförderungsgesetz² (WBFG) beantragt werden soll, sind entsprechend den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung³ (RIWA-T) durchzuführen, weshalb auch alle Planungsschritte (auch wenn von der Stadt selbstständig bearbeitet) immer mit der Förderstelle des Bundes (A14 Land, WLV) abzustimmen sind. Die einzelnen Bearbeitungsschritte können wie folgt zusammengefasst werden:



Generelle Studie

Wasserwirtschaftliche Detailplanung

Ökologische und landschaftspflegerische Begleitplanung

Grundeinlöseoperat

Grundeinlöseverfahren

Behördenverfahren

- Wasserrecht
- Naturschutzrecht
- Forstrecht



Hinsichtlich der landesweit üblichen Praxis, dass schutzwasserwirtschaftliche Planungen über die Fachabteilung A14 des Landes für die Gemeinden abgewickelt werden, wurde in der Bearbeitung des SAPRO frühzeitig erkannt, dass dies in der Stadt Graz aufgrund der zahlreichen parallel betriebenen Projekte nicht zielführend sein kann. Die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land wurde somit über die Jahre laufend intensiviert und der Wirkungsbereich der Stadt – wo aufgrund der städtischen Strukturen sinnvoll – erweitert.

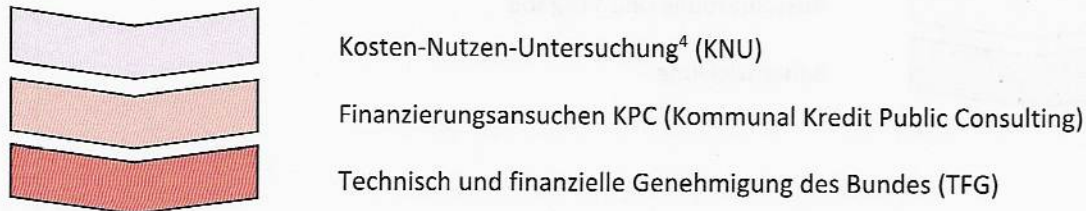
Eine besonders relevante Abweichung vom ursprünglichen Prozedere betrifft dabei den Bereich der Grundeinlöseverfahren. Hier ging man dazu über, die erforderlichen Grundeinlöseverhandlungen, welche eine Schlüsselrolle zur zeitkritischen Errichtung von Schutzanlagen darstellen, in die Hände der städtischen Abteilung A8/4 – Immobilien zu legen.

Eine weitere Änderung ergab sich hinsichtlich der Planungsbeauftragungen. Aufgrund der einschlägigen Förderbestimmungen sind seit dem Jahr 2016 sämtliche Aufwendungen für Planungen, mit Ausnahme von Abflussuntersuchungen und Generellen Projekten (welche auch weiterhin vom Land beauftragt werden können), bis zur technischen und finanziellen Genehmigung des Bundes (gemäß Pkt. B) vom Interessenten vorzufinanzieren. Die zugehörigen Aufwendungen gelten dabei als grundsätzlich förderfähig und können im Zuge der Förderabwicklung anerkannt und als Gutschrift auf den Interessentenbeitrag der Bauleistung gutgeschrieben werden. Ein diesbezüglicher Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Den Abschluss der Planungsphase bilden bewilligte Projekte die aus technischer und rechtlicher Sicht grundsätzlich realisierbar sind.

B) Finanzierungsphase

Die wichtigsten Arbeitsschritte können wie folgt zusammengefasst werden:



Als wesentliche Voraussetzung für eine Förderung nach dem WBF² ist eine positive Kosten – Nutzen-Untersuchung, welche entsprechend der zugehörigen Richtlinie des Bundes⁴ zu erstellen ist, vorzulegen. Der zugehörige Planungsaufwand ist als durchaus relevant einzustufen, da beispielsweise jedes Objekt innerhalb des Hochwasserabflussbereiches in Bezug auf die Häufigkeit der möglichen Überflutungen, die bauliche Substanz im Bestand, zu erwartende Schäden inkl. der wirtschaftliche Beeinträchtigung bei Gewerbebetrieben, etc. zu erheben und zu bewerten ist.

Nach Vorliegen einer positiven KNU⁴ werden seitens der A14-Land bzw. der WLW bei Wildbächen die zugehörigen Förderverträge erstellt und dem Förderwerber (A10/5) zur Unterfertigung vorgelegt. Diese Verträge wurden erst im Jahr 2020, zusammen mit einer Durchführungsbestimmung⁵, neu eingeführt. Entsprechende Mustervereinbarungen werden in Anlage C beigelegt.

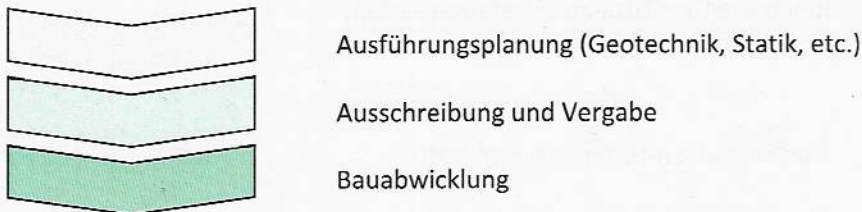
Die Unterfertigung der Finanzierungsverträge sowie das Vorliegen einer zumindest ein Jahr alten, rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligung bilden die Voraussetzung für die Beantragung einer technischen und finanziellen Genehmigung des Bundes durch das Land Steiermark bzw. die WLW.

Im Falle einer positiven Behandlung durch die KPC, erfolgt die Mitteilung an den Interessenten, welche förderfähigen Gesamtkosten, mit welchem Förderschlüssel – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von freien Finanzmitteln – für das Projekt bewilligt werden. Während im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung auch Grundeinlösen gefördert werden können, sind an den Wildbächen sämtliche für die Baumaßnahme erforderlichen Liegenschaftsteile vom Interessenten bereit zu stellen.

Die Festlegung des Fördersatzes erfolgt nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes² (WBF², idgF.), welches für die Finanzierung Bundes-, Landes- und Interessentenanteile vorsieht. Der Stadt Graz kommt somit im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche – hinsichtlich der Finanzierung - die Rolle des Interessenten und Finanzierungswerbers zu.

Den Abschluss der Finanzierungsphase bildet die vorliegende technische und finanzielle Genehmigung des Bundes (TFG). Derart genehmigte Projekte finden darauf hin Eingang in das Bauprogramm des Landes bzw. der WLW, wobei die zeitliche Einreihung der Umsetzung im Regelfall von den verfügbaren Landesmitteln abhängt.

C) Umsetzungsphase



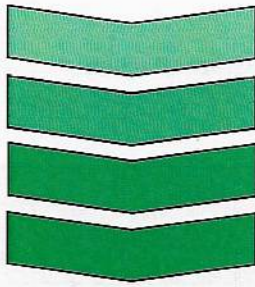
Nach erfolgreichem Abschluss der Finanzierungsphase und Aufnahme in das Bauprogramm werden bei Land bzw. Bund entsprechende Konten mit den genehmigten Finanzierungsanteilen eingerichtet. Ab diesem Zeitpunkt werden daher im Regelfall alle mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Aufwendungen vom Land bzw. der WLW über das zugehörige Baukonto beauftragt und abgerechnet. Hierfür ist als erster Schritt seitens der Stadt ein Interessentenbeitrag (I-Beitrag) auf das Baukonto zu überweisen. Gebuchte Rechnungen werden am Baukonto entsprechend dem Förderschlüssel der TFG auf die Kostenteile Bund, Land und Interessent gebucht. Rechnungen werden vom Land nur gebucht, wenn ausreichend I-Beiträge am Baukonto vorhanden sind.

Nach erfolgreicher Vergabe der Bauleistungen an eine Baufirma sind vor dem tatsächlichen Baubeginn die vertraglich vereinbarten Grundeinlösen auszubezahlen. Gemäß den üblichen Verträgen kommen dabei vor Baubeginn i.d.R. 80% der Gesamtentschädigung sowie allfällig vereinbarte Nebenentschädigungen zur Auszahlung. Während in der restlichen Steiermark die bauliche Abwicklung unter der Aufsicht der jeweils zuständigen Baubezirksleitung des Landes (für Graz: Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum) erfolgt, wird für Baustellen im Rahmen des SAPRO Grazer Bäche meist die Bauaufsicht durch die A10/5 gestellt. Die diesbezügliche Vereinbarung mit dem Land hat sich bislang bewährt und führte zu einer deutlichen Beschleunigung der baulichen Abwicklung des SAPRO.

Neben der städtischen Bauaufsicht wird jedes einzelne Bauvorhaben auch von der staatlichen Bauaufsicht (Land bzw. WLW) sowie den behördlich bestellten Bauaufsichten (üblicherweise wasserrechtlich und/oder naturschutzfachlich bzw. gewässerökologisch) überwacht.

Den Abschluss der Umsetzungsphase bildet ein wasser- wie auch – ökologisch funktionstüchtiges, den Bewilligungsbescheiden entsprechendes Bauwerk.

D) Projektabschluss



Endvermessung und Teilungsplan

Endabrechnung der Grundeinlösen / Grundbuch

Behördliche Endüberprüfung

Endabrechnung und Übergabe an Holding Graz

Für jede fertig gestellte schutzwasserwirtschaftliche Anlage wird nach Bauabschluss auf Basis einer Grenzverhandlung die Endvermessung inkl. Teilungsplan durch einen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker für Vermessungswesen erstellt.

Aus den einvernehmlich festgelegten, neuen Grundgrenzen wird für jede Liegenschaft die tatsächliche Flächenbeanspruchung ermittelt, mit den Verträgen gegenübergestellt und die Restbeträge für die Grundeinlösen ausbezahlt. Anschließend wird die grundbücherliche Nachführung veranlasst.

Parallel wird unter Vorlage der Endberichte der behördlich bestellten Bauaufsichten die Fertigstellung den Behörden angezeigt und um Endüberprüfung angesucht.

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass die behördliche Endüberprüfung sowie Richtigstellung des Grundbuches mind. 5 Jahre in Anspruch nehmen.

Nach Vorliegen aller behördlichen Endüberprüfungen, der grundbücherlichen Durchführung sowie Endabrechnung mit der Förderstelle des Landes bzw. der WLV werden die fertig gestellten Anlagen zur Erhaltung und für den laufenden Betrieb an die Holding Graz – Grünraum (teilweise auch Berufsfeuerwehr, GBG und Sicherheitsmanagement) übergeben. Die laufende Koordination der Pflege- und Instandhaltungsarbeiten, Aufnahme von Pflegemissständen (auch außerhalb der Anlagenbereiche) inkl. Schnittstelle zur Grazer Bevölkerung, Land, etc. erfolgt dabei durch den eigens hierfür bestellten Gewässerwärter bei der Holding Graz – Grünraum.

Nach erfolgreicher Übergabe steht die A10/5 - Grünraum und Gewässer auch weiterhin der Holding Graz beratend zur Seite und achtet auf den konsensgemäßen Betrieb der Anlage. Die Verantwortung für den bescheidgemäßen Betrieb und die fachgerechte Erhaltung (Pflege+Instandhaltung) liegt ab diesem Zeitpunkt aber bei der Holding Graz - Grünraum.

(III) Umsetzungsstand Sachprogramm Grazer Bäche

Abgeschlossene Projekte:

Die folgende Tabelle zeigt die bisher realisierten Hochwasserschutzprojekte an den Grazer Bächen:

Gewässer	Projektbezeichnung	Zuständigkeitsbereich	Projektkosten (aktuelle Ausgaben Stand 07/22) [EUR]	Finanzierungsanteil Stadt Graz [%]	akt. Ausgaben Stadt Graz [EUR]
02 Andritzbach	Linearausbau Bach-km 0,000 bis 0,790 Mündung Mur bis Weinzöttlstraße	BWV	1.269.727 EUR	31%	394.956 EUR
	Rückhaltebecken „Stattegg“ Rückhaltebecken „Höllbach“	WLV	11.219.555 EUR	19%	2.115.697 EUR
03 Gabriachbach	Linearausbau Bach-km 2,788 bis 2,935 Gustav-Klimt-Weg bis Untere Schirmleiten Rückhaltebecken „Untere Schirmleiten“ Rückhaltebecken „Am Eichengrund“	BWV	1.776.751 EUR	20%	355.599 EUR
	Linearausbau Bach-km 0,000 bis 0,561 Weinzöttlstraße bis Andritzer Reichsstraße (Schleppbahntrasse)	BWV	579.953 EUR	41%	236.585 EUR
04 Schöcklbach	Linearausbau Bach-km 0,000 bis 1,370 Mündung Mur bis Andritzer Reichsstraße	BWV	2.261.498 EUR	30%	678.448 EUR
	Linearausbau Bach-km 1,370 bis 2,215 Andritzer Reichsstraße bis Prochaskagasse	BWV	2.452.489 EUR	31%	752.959 EUR
	Linearausbau Bach-km 2,215 bis 2,585 „Auenpark“; Prochaskagasse bis Rotmoosweg	BWV	1.058.055 EUR	30%	320.749 EUR
	Rückhaltebecken „Weinitzen 2“	BWV	2.878.241 EUR	12%	333.672 EUR
08 Stufenbach	Linearausbau Bach-km 0,000 bis 1,251 Mündung Schöcklbach bis Rainleitenstraße Rückhaltebecken „Ziegelstraße“ Rückhaltebecken „Waldhaus“	BWV	5.831.061 EUR	20%	1.150.091 EUR
09 Zusertalgerinne	Rückhaltebecken „Zusertalgasse“	BWV	1.670.000 EUR	0%	0 EUR
10 Mariatrosterbach	Rückhaltebecken „Fölling“	BWV	2.145.779 EUR	25%	542.786 EUR
15 Rettenbach	Linearausbau Bach-km 0,235 bis 0,316 Brücke Steingrabenweg	WLV	225.169 EUR	43%	96.389 EUR
29 Leonhardbach	Linearausbau Bach-km 0,958 bis 1,482 Wegenergasse bis Pauluzzigasse	BWV	1.316.812 EUR	37%	488.441 EUR
31 Petersbach	Linearausbau Bach-km 3,121 bis 3,570 Überdeckungsstrecke St. Peter Hauptstraße	BWV	3.171.348 EUR	42%	1.322.784 EUR
	Linearausbau Bach-km 0,000 bis 3,126 Mündung in die Mur bis St. Peter Hauptstraße	BWV	6.562.037 EUR	30%	1.973.631 EUR
	Linearausbau Bach-km 3,818 bis 4,205 Rückhaltebecken „St. Peter“	BWV	8.161.544 EUR	13%	1.030.504 EUR
36 Thalerbach	Rückhaltebecken „Erlenbach“	BWV	1.719.909 EUR	13%	221.088 EUR
39 Einödbach	Rückhaltebecken „Einödbach-Schererpark“ Durchlass Straßganger Straße	BWV	609.282 EUR	52%	315.982 EUR
	Linearausbau Bach-km 0,071 bis 0,564 Straßganger Straße bis Krottendorfer Straße	BWV	633.415 EUR	25%	161.043 EUR
	Linearausbau Bach km 0,564 bis 1,099 Krottendorfer Straße bis Steinbergstraße Geschiebesperre „Einödbach“	WLV	1.088.407 EUR	30%	328.407 EUR

Gewässer	Projektbezeichnung	Zuständigkeitsbereich	Projektkosten (aktuelle Ausgaben Stand 07/22) [EUR]	Finanzierungsanteil Stadt Graz [%]	akt. Ausgaben Stadt Graz [EUR]
40 Bründlbach	Linearausbau Bach-km 0,421 bis 0,858 Rückhaltecken „Krottendorferstraße“ Versickerungsbecken „Bründlgasse“	BWV	2.525.212 EUR	28%	699.682 EUR
	Summe fertiggestellte Projekte	BWV	59.156.244 EUR	23%	13.519.493 EUR

Seit Umsetzung des Bau- und Planungsprogramms 2009 erfolgte gemäß §98 (3) u. (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz die begleitende Prüfung der Abwicklung durch den Stadtrechnungshof.

Eine Zusammenfassung und grafische Übersicht zum bisherigen Stand der Arbeiten liefert der in Anlage A beigelegte Informationsfolder. Diesem kann auch die chronologische Abfolge der bisher umgesetzten Schutzmaßnahmen entnommen werden.

Insgesamt wurden bisher 21 Projekte mit einem aktuellen Ausgabenstand von etwa 59,156 Mio. EUR umgesetzt. Der städtische Finanzierungsanteil betrug dabei etwa EUR 13,519 Mio., was einem mittleren Finanzierungsanteil der Stadt Graz von 23 % entspricht. Die im Zuge der technisch und finanziellen Genehmigungen bewilligte Investitionssumme beträgt 61.37 Mio. Euro, welche aktuell nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde.

Projekte in der Umsetzungsphase:

Das folgende Projekt befindet sich derzeit in Bau:

Gewässer	Projektbezeichnung	Zuständigkeitsbereich	Projektkosten bewilligt TFG [EUR]	Finanzierungsanteil Stadt Graz lt. TFG [%]	Geschätzte Gesamtkosten Stadt Graz [EUR]
03 Gabriachbach	Linearausbau Bach-km 0,561 bis 1,170 Andritzer Reichsstraße bis St. Veiter Straße	BWV	3.900.000 EUR	30%	1.170.000 EUR

Aktuell wird der Gabriachbach in Graz - Andritz ausgebaut. Die Arbeiten verstehen sich als Lückenschluss zwischen den bereits am Oberlauf errichteten Rückhaltebecken und dem ebenfalls bereits ausgebauten Unterlauf im Bereich der ehemaligen Schlepplbahntrasse. Der Baubeginn erfolgte im Februar d.J. Mit einem Abschluss der Arbeiten darf im Frühjahr 2023 gerechnet werden.

Das folgende Projekt liegt bewilligt vor (Status „In Bauvorbereitung“):

Gewässer	Projektbezeichnung	Zuständigkeitsbereich	Projektkosten bewilligt TFG [EUR]	Finanzierungsanteil Stadt Graz lt. TFG [%]	Geschätzte Gesamtkosten Stadt Graz [EUR]
34 Messendorferbach	Linearausbau Bach-km 0,884 bis 0,974 Autalerstraße bis Auslauf Verrohrung Wacholderweg Rückhaltebecken „Messendorferbach“	BWV	2.190.000 EUR	11,8%	251.340 EUR

Die Finanzierung durch Bund und Land wurde mit Erteilung einer technischen und finanziellen Bewilligung per 13.12.2019, vorbehaltlich der Verfügbarkeit an Mitteln, grundsätzlich zugesagt. Städtische Aufwendungen und Vorfinanzierungen wurden darin als förderfähig anerkannt. Das Projekt befindet sich aktuell im Bauprogramm des Landes Steiermark mit Baubeginn Ende 2022. Zuletzt wurde eine öffentliche Ausschreibung für die Bauleistungen durchgeführt und die Bauvergabe unter Federführung des Landes ist für 10.10.2022 avisiert.

Projekte in der Finanzierungsphase:

Für folgendes Projekt konnte die Planungsphase abgeschlossen und sämtliche Bewilligungen eingeholt werden:

Gewässer	Projektbezeichnung	Zuständigkeitsbereich	Geschätzte Projektkosten [EUR]	Geschätzter Finanzierungsanteil Stadt Graz [%]	Geschätzte Gesamtkosten Stadt Graz [EUR]
29 Schöcklbach	Linearausbau Bach-km 2,585 bis 4,970 Rotmoosweg bis Stadtgrenze	BWV	5.000.000 EUR	30%	1.500.000 EUR

Das Projekt wurde in das Bauprogramm des Landes Steiermark mit geplantem Baubeginn Ende 2023 aufgenommen. Derzeit laufen die Arbeiten für die Kosten-Nutzen-Untersuchung⁴ im Rahmen der Antragsstellung gemäß WBF². Eine technische und finanzielle Genehmigung (TFG) liegt noch nicht vor.

Projekte in der Planungsphase / Vorschau:

Die folgenden Projekte werden in der Planungsgruppe bearbeitet. Entsprechend der Budgetplanungsvorschau des Landes können erste Realisierungen ab dem Jahr 2024 erwartet werden. Aufgrund der rechtlichen und (förderungs-) technischen Rahmenbedingungen für Schutzwasserbauten in Österreich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Projekte nur teilweise bzw. nicht zur Ausführung gelangen können.

Gewässer	Projektbezeichnung	Zuständigkeitsbereich	Aktueller Status
01 Falkenbach	Linearausbau Bach-km 0,50 bis 1,25 Grazer Ring Straße bis Falkenweg Geschieberückhalt „Falkenweg“	BWV	Einreichdetailplanung
02 Andritzbach	Linearausbau Bach-km 0,79 bis 1,24 Weinzöttlstraße bis Andritzer Reichsstraße	BWV	Einreichdetailplanung

Gewässer	Projektbezeichnung	Zuständigkeitsbereich	Aktueller Status
04 Schöcklbach	Rückhaltebecken „Weinitzen 1“	BWV	Generelles Projekt
08 Stufenbach	Linearausbau Bach-km 1,24 bis 1,42 Rainleitenstraße bis Seminarstraße	BWV	Grundeinlöseverhandlungen
10 Mariatrosterbach	Linearausbau Bach-km 6,50 bis 7,48 Bereich Ortszentrum Mariatrost	BWV	Einreichdetailplanung
	Linearausbau Bach-km 0,60 bis 6,50 Meranpark bis Ortszentrum Mariatrost	BWV	Einreichdetailplanung
15 Rettenbach	Linearausbau Bach-km 0,20 bis 0,70 Rückhaltebecken „Rettenbach“	BWV	Grundeinlöseverhandlungen
16 Josefbach	Linearausbau Bach-km 0,30 bis 0,80 Rückhaltebecken „Josefbach“, re. und li. Zubringer	WLV	Generelle Studie
19 Stiftingbach	Rückhaltebecken „RHB2“	BWV	Generelles Projekt
19a Thörlbach	Rückhaltebecken „Thörlbach“	WLV	Generelles Projekt
20 Ankenbach	Rückhaltebecken „Ankenbach“	WLV	Generelles Projekt
26 Ragnitzbach	Rückhaltebecken „RHB3“	BWV	Generelles Projekt
29 Leonhardbach	Linearausbau Bach-km 0,56 bis 0,85 Brücke Gaußgasse bis Sonnenstraße	BWV	Behördenverfahren
31 Petersbach	Linearausbau Oberlauf Bach-km 4,24 bis 6.09 Rückhaltebecken „Petri Au“	BWV	Grundeinlöseverhandlungen
36 Thalerbach	Rückhaltebecken „Thalensee“	BWV	Einreichdetailplanung
	Linearausbau Bach-km 2,96 bis 3,75 Abschnitt Thalstraße 146 bis 188	BWV	Einreichdetailplanung
	Linearausbau Bach-km 0,00 bis 2,96 Entlastungsstollen Mur	BWV	Generelles Projekt

Die Auflistung soll einen kurzen Überblick über die Vielzahl der parallel laufenden Planungen geben. Zusätzlich zu diesen „aktiv betriebenen“ Projekten werden sämtliche Projekte Dritter an den Grazer Bächen fachlich begleitet und Vorschriften im Sinne des übergeordneten Schutzzieles getroffen. Aufgrund anderer städtischer Infrastrukturprojekte (z.B. Radwegebau, etc.) kann es laufend zu Neuaufnahmen sowie Vorreitungen von Projekten kommen.

Budgetplanung Bau – Grobe Vorschau:

Wie unter Punkt II dieses Berichtes näher erläutert, können die Baukosten für städtische Hochwasserschutzprojekte und insbesondere die städtischen Finanzierungsanteile (mögliche Zuzahlung von Bund/Land zwischen 0 und 90%) erst nach Abschluss sämtlicher Planungsschritte (inkl. Grundeinlösen) und Vorliegen der technischen und finanziellen Genehmigung (TFG) des Bundes hinreichend genau abgeschätzt werden.

Dennoch wird für die mittelfristige Finanzplanung der Projektpartner Bund, Land und Stadt laufend eine Budgetplanung Bau mit groben Kostenschätzungen geführt und angepasst. Die Federführung der Bearbeitung läuft dabei über das Land Steiermark, welches die schutzwasserwirtschaftlichen Gelder der gesamten Steiermark verwaltet. Die zugehörigen städtischen Finanzierungsanteile werden seitens der A10/5 laufend in

die Mittelfristplanung des städtischen Budgets eingemeldet. Erfahrungsgemäß liefert die Budgetplanung Bau, wie oben aufgelistet, relativ genaue Angaben für die nächsten 2-3 Jahre.

Die derzeit mit dem Land Steiermark akkordierte Budgetplanung Bau kann wie folgt angegeben werden:

Budgetplanung Bau HWS in Graz (in Abstimmung Land Steiermark 14 und WLW)			
Jahr	Kosten Gesamt Land/Bund/Interessent	Kosten Stadt Graz (gerundet)	mittlerer Förderschlüssel
2023	1,700,000 EUR	500,000 EUR	30%
2024	5,000,000 EUR	1,500,000 EUR	30%
2025	8,200,000 EUR	2,500,000 EUR	30%
2026	7,700,000 EUR	2,300,000 EUR	30%
2027-2030	30,500,000 EUR	9,200,000 EUR	30%
Summe	53,100,000 EUR	16,000,000 EUR	30%

Für den städtischen Finanzbedarf wird ein mittlerer Fördersatz von 30% angenommen. Tatsächlich konnte bislang ein mittlerer Finanzierungsgrad von 23% erreicht werden.

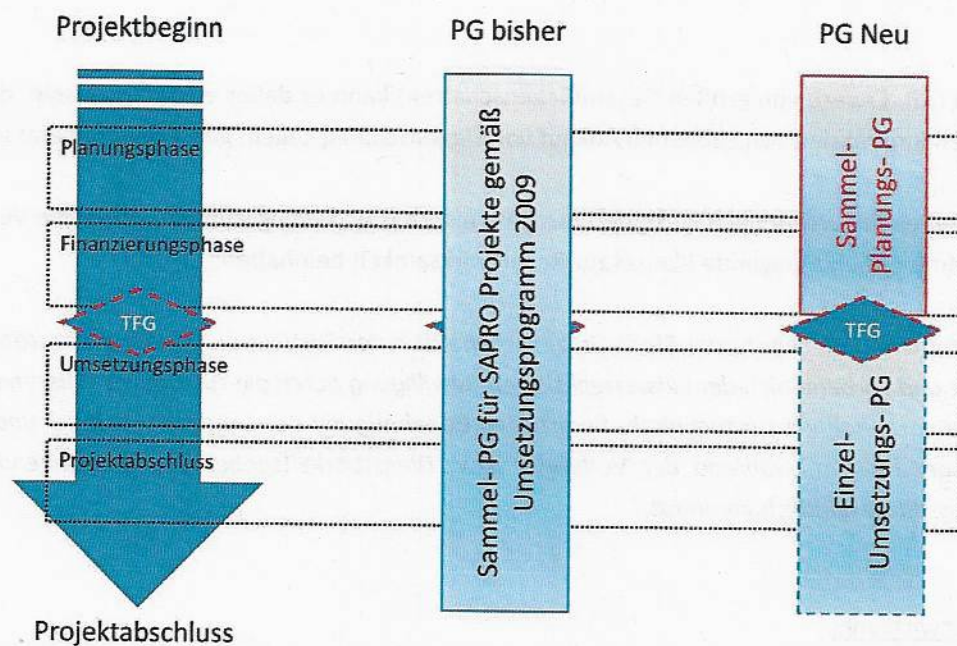
Während die Baustellen Gabriachbach und Messendorferbach noch über die bestehende Projektgenehmigung abgewickelt werden, wird für das Bauprojektprojekt „Schöcklbach, Rotmoosweg bis Stadtgrenze“, entsprechend dem neuen Prozedere unter Punkt IV bereits planmäßig ein eigener Vorhabensbeschluss (Umsetzungs – PG) des Gemeinderates im Jahr 2023 angestrebt.

(IV) Geplante Änderungen – Budgetstrategie Alt vs. Neu

Wie unter Punkt (II) näher ausgeführt, durchlaufen alle im Rahmen des SAPRO Grazer Bäche bearbeiteten Projekte mehrere Phasen.

Die finanzielle Basis der laufenden Arbeiten bildet der Bericht an den Gemeinderat vom 15.9.2009, GZ: A10/5 - 4044/2005-148. Dabei wurde ein Gesamtbetrag für sämtliche städtische Aufwendungen (Planungen, Grundeinlösen, Bauabwicklung, Öffentlichkeitsarbeit) zur Umsetzung möglichst vieler Projekte bewilligt (Sammel- PG). Die damals projektgenehmigten städtischen Gelder für die Umsetzung des SAPRO beliefen sich ursprünglich auf EUR 12,34 Mio. und wurden durch weitere Beschlüsse auf zuletzt EUR 14,566 Mio. erhöht.

Wie die folgende Grafik veranschaulichen soll, konnten damit alle Projektphasen abgedeckt werden.



Die ursprünglich gewählte Vorgehensweise einer Sammel-Projektgenehmigung für eine große Anzahl an Projekten, ermöglichte ein hohes Maß an Flexibilität bei der Abwicklung des SAPRO. Aufgrund der zwischenzeitlich sehr hohen Anzahl an bereits abgewickelten Projekten bei gleichzeitig vollkommen überholter Kostenbasis (seit 2009 erfolgte keine Inflationsanpassung!) soll nunmehr aber im Sinne einer bestmöglichen Transparenz von dieser Vorgehensweise abgegangen werden.

Zukünftig sollen die Planungsgelder weiterhin für alle im Rahmen des SAPRO betriebenen Hochwasserschutzprojekte in einem eigenen Deckungsring zur Verfügung stehen (Sammel- PG). Nach Vorliegen aller Bewilligungen, insbesondere der technischen und finanziellen Genehmigung des Bundes (TFG), sollen die Kosten für anteilige Grundeinlösen, Baukosten sowie Sonstiges dann jedoch jeweils eigenen Projektgenehmigungen (Einzel- PG) unterzogen werden. Diese Vorgehensweise bewirkt einerseits eine höhere Kostengenauigkeit zum

Zeitpunkt der Beschlussfassung und stellt andererseits sicher, dass eine bestmögliche (weil häufigere) Information des Gemeinderates über einzelne Projekte erfolgen kann.

Es ist somit vorgesehen, die bestehende PG SAPRO (Deckungsring DR. 2403110) abzuschließen und zukünftig die Planungs- und Baukosten in getrennten Projektgenehmigungen abzuhandeln. Gemäß §20 der Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz ist jedes „erheblich investive Vorhaben“ dem Gemeinderat zweimal zur Beschlussfassung vorzulegen. Einmal als Planungsbeschluss und einmal als Vorhabensbeschluss. Durch die neue Vorgehensweise wird dieser Regelung bestmöglich entsprochen.

Auswirkungen auf die Grundeinlöseverfahren:

Der Vollständigkeit halber soll darauf hingewiesen werden, dass unter Anwendung des neuen Abwicklungsprozedere hinkünftig zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für Grundankäufe durch die A8/4 – Abteilung für Immobilien, die vertraglichen Summen nicht projektgenehmigt im Budget der A10/5 abgebildet sein werden.

In Einzelfällen (z.B. Erwerb von großen Gesamtliegenschaften) kann es daher erforderlich sein, das zuständige städtische Gremium für den vorgezogenen Ankauf von Liegenschafts(-teilen) gesondert zu befassen.

Generell kommt es dadurch jedoch zu keinen Erschwernissen bzw. Verzögerungen, zumal die Vereinbarungen für Grundankäufe ohnehin folgende Klausel zur Rechtswirksamkeit beinhalten:

„Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz und vorbehaltlich der wasserrechtlichen Bewilligung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde, jedenfalls aber vorbehaltlich der technisch- finanziellen Genehmigung des Landes Steiermark und der Republik Österreich abgeschlossen, während der Verkäufer bzw. Dienstbarkeitsgeber die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.“

Neue Förderabwicklung:

Im Jahr 2020 wurde vom zuständigen Bundesministerium (Abwicklungsstelle Kommunal Credit Public Consulting – KPC) ein neues Finanzierungsprozedere eingeführt. Dieses sieht im Zuge der Förderabwicklung Finanzierungsansuchen und Finanzierungsverträge vor, die jeweils vom Finanzierungswerber (Stadt Graz) zu unterfertigen sind.

Die entsprechenden Muster-Unterlagen (Finanzierungsansuchen, Finanzierungsvertrag, AGB, Durchführungsbestimmungen⁵) sind in den Anlagen B und C beigefügt.

Die Beantragung der Förderungen bildet die Grundlage für die Erlangung einer technischen und finanziellen Genehmigung des Bundes (TFG). Zur Umsetzung der neuen Budgetstrategie ist es erforderlich, die entsprechenden Ansuchen kurzfristig einbringen zu können. Der geg. Bericht an den Gemeinderat beinhaltet daher auch den Beschlusspunkt, dass der Abteilungsvorstand der A10/5 hierzu ermächtigt werden möge.

Übergangsbestimmung:

Wie unter Punkt (III) ausgeführt, sind die Arbeiten für das Hochwasserschutzprojekt am Messendorferbach bereits weit fortgeschritten und liegt für dieses Projekt bereits eine technische und finanzielle Genehmigung des Bundes vor. Der Baubeginn ist für Ende d.J. vorgesehen.

Dieses Projekt soll daher noch über die bestehende PG SAPRO (Deckungsring DR. 2403110) abgewickelt und endabgerechnet werden.

Bestehende Beauftragungen von Planungsleistungen werden mit Ende des Jahres 2022 in der bestehenden PG (Deckungsring DR. 2403110) abgerechnet. Eventuell verbleibende Restaufträge werden in die neue Planungs-PG übertragen. Neue Planungsleistungen, sollen über die geg. PG Neu (Sammel-Planungs PG) beauftragt werden.

Die erste Einzel-Umsetzungs-PG wird somit voraussichtlich im Jahr 2023 für das Projekt „Schöcklbach – Linear-ausbau Rotmoosweg bis Stadtgrenze“, nach Vorliegen einer entsprechenden technischen und finanziellen Genehmigung des Bundes (TFG), beantragt werden können.

(V) Finanzmittelbedarf Planungen SAPRO 2022-2026

Die Abschätzung der erforderlichen Planungsgelder zur Abwicklung des SAPRO Grazer Bäche erfolgte auf Grundlage der bisherigen Ausgaben. Wie bereits ausgeführt, sind derartige Aufwendungen gemäß WBF² dem Grunde nach förderfähig. Ob und in welcher Höhe Vorfinanzierungen vom Bund anerkannt werden, kann jedoch nicht vorausgesagt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Durch die intensive Zusammenarbeit mit den zuständigen Landes- und Bundesdienststellen ist es jedoch bisher gelungen, einen Großteil der Planungs-Vorfinanzierungen rückerstattet zu bekommen, für einen kleinen Teil läuft noch der Anerkennungsprozess, wobei auch hierbei davon auszugehen ist, dass die Vorleistungen anerkannt werden.

Im Mittel können für ein typisches Projekt die zugehörigen Planungskosten wie folgt abgeschätzt werden, wobei ein zunehmender Eigenplanungsanteil innerhalb des Referates mitberücksichtigt wurde und sämtliche Preisgleitungen außer Acht gelassen wurden:

Wasserbauliche Planung:	EUR 70.000
Landschaftspflegerische Begleitplanung:	EUR 40.000
Gutachten für Grundstücksbewertungen:	EUR 20.000
Geotechnische Erkundungen:	EUR 50.000
<u>KNU, Unterlagen für Finanzierungsansuchen:</u>	<u>EUR 20.000</u>
<u>Summe:</u>	<u>EUR 200.000</u>

Im langfristigen Mittel konnte ein Projekt (Rückhaltebecken oder Linearmaßnahmen) pro Jahr umgesetzt werden. Im Schnitt werden somit EUR 200.000 pro Jahr beantragt, wobei es zu Verschiebungen im Jahresbedarf kommen kann.

FINANZMITTELBEDARF:

Für die Jahre 2022 bis 2026 wird der Finanzbedarf wie folgt abgeschätzt (Kostenbasis 07/2022):

Finanzmittelbedarf 2022:	EUR 50.000,00
Finanzmittelbedarf 2023:	EUR 200.000,00
Finanzmittelbedarf 2024:	EUR 200.000,00
Finanzmittelbedarf 2025:	EUR 200.000,00
Finanzmittelbedarf 2026:	EUR 200.000,00

Summe EUR 850.000,00

Da die Planungsfortschritte nur sehr grob abgeschätzt werden können, bedarf es der Möglichkeit, die Finanzmittel innerhalb des Planungszeitraumes 2022 – 2026 auch verschieben (Mitnahme Überhang bzw. Vorgriff) zu können.

Zur budgetären Vorsorge der Finanzmittel gemäß obiger Bedarfsaufstellung für die Jahre 2022 – 2026, erfolgt die parallele Ausarbeitung eines Finanzstückes durch die Finanzdirektion.

Quellenangabe:

¹ Wasserrechtsgesetz 1959 idgF.

² Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 idgF.)

³ Die Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung wurden zuletzt im Jahr 2016 vom Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß §3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Wasserbautenförderungsgesetz erlassen.

⁴ Richtlinie „Kosten-Nutzen-Untersuchungen im Schutzwasserbau“; Juli 2009; Herausgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

⁵ Durchführungsbestimmung zu den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung; DFB 2020; Herausgeber Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)

Abkürzungen:

PG	Projektgenehmigung
KPC	Komunal Kredit Public Consulting; Förderabwicklung des Bundes
SAPRO	Sachprogramm Grazer Bäche
TFG	Technisch und finanzielle Genehmigung des Bundes
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
BWV	Bundeswasserbauverwaltung
WLV	Forsttechnischer Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung

Anlagen:

Anlage A: Informationsfolder Grazer Bäche, Stand Juli 2021

Anlage B: Durchführungsbestimmung zu den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (DFB 2020)

Anlage C: Finanzierungsansuchen und Mustervertrag

Anlage D: Prüfbericht Stadtrechnungshof

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung daher gemäß § 45 Abs.2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der vorliegende Informationsbericht zur Projektgenehmigung SAPRO Planungen 2022-2026 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Projektgenehmigung in der Höhe von EUR 850.000,00 wird erteilt.
3. Der Abteilungsvorstand der A10/5 – Grünraum und Gewässer wird dazu ermächtigt, die Stadt Graz als Förderwerber gemäß WBF², insbesondere hinsichtlich der Unterfertigung der Finanzierungsansuchen gemäß Anlage C, zu vertreten.

Der/Die Bearbeiter:in
DI Bernhard Egger-Schinnerl
DIⁱⁿ Ulrike Savora
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand
DI Robert Wiener
(elektronisch unterschrieben)


Der Stadtbaudirektor
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterschrieben)

Die Bürgermeisterstellvertreterin als Stadtsenatsreferentin
Mag.^a Judith Schwentner
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung
am 18.10.2022

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die Schriftführer:in:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>20.10.22</u>		Der/die Schriftführer:in:	
			

- Vorhabenliste ja / ~~nein~~
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen ja / nein
 - Das Beteiligungskonzept liegt bei / wird zur Beschlussfassung nachgereicht.
 - Das Referat für BürgerInnenbeteiligung wurde in Erarbeitung des Beteiligungskonzeptes einbezogen / nicht einbezogen.
 - Dem Beirat für BürgerInnenbeteiligung, den BezirksrätInnen des betroffenen Bezirkes, Beiräten und Beauftragten der Stadt Graz wurde das Beteiligungskonzept im Entwurf am _____ übermittelt.

	Signiert von	Savora Ulrike
	Zertifikat	CN=Savora Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-09-27T12:00:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Egger-Schinnerl Bernhard
	Zertifikat	CN=Egger-Schinnerl Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-09-27T13:33:52+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Wiener Robert
	Zertifikat	CN=Wiener Robert,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-09-28T09:37:23+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-09-29T08:52:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.